



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes und gestärktes
PATENT,

Wieder das

Sausiren

Auf dem

platten Lande.

De Dato Berlin | den 27. Martii 1737.

Stele gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.



SE A **W** dem Seine Königl. Majestät in
Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / höchst mis-
fällig wahrgenommen / daß ob Sie gleich vorhin bereits wieder das
schädliche und verderbliche Hausiren / sonderlich der Juden / auf dem platten
Lande und sonst verschiedentlich heilsame Verordnungen durch öffentliche
Edicte und Parente unterm 24 Augusti 1713. 10. Augusti 1714 8. Marc.
1715. 25. April 1718. und 2. Decembris 1727. ergehen lassen / dennoch
solches Hausiren wieder sehr einzureissen und überhand zu nehmen anfangt;
Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aber dießem Unwesen im gering-
sten nachzusehen nicht gemeinet sind: Als haben Sie nöthig gefunden / solche
wieder das Hausiren bereits publicirte Edicte und Parente hierdurch zu er-
neuern und zu schärfen. Sie setzen / ordnen und befehlen demnach hiemit und
in Kraft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste!

I. Daß Niemand weder von Christen noch Juden auf dem platten Lan-
de weder mit Kram noch mit andern Waaren / auch nicht mit Thee / Caffé,
Chocolat, Knaster und Schnupf. Toback / oder so genannten kurzen Waaren/
dergleichen die so genannten Tableiten - Krämer zu führen pflegen / hausiren/
weniger davon auf dem Lande ein Waaren - Lager halten soll / sondern wofern
sich jemand dessen unterstünde / der oder dieselben zusamt den bey sich führen-
den oder im Dorfe bey jemand niedergelegten Waaren von den Bauren auf-
gehoben / und sofort nebst den bey sich habenden Hausirungs - Waaren an den
Magi-

Magistrat oder den Accise-Einnehmer in der nächsten Stadt abgeliefert / und nach kurz gehörter und zum Protocol genommener Sache solche Bauren dafür Zehn Rthlr. welche der hausfrende Jude erlegen muß / wie vor einen zurück gebrachten Deserteur zur Belohnung sofort baar bekommen / oder falls der hausfrende Jude solche 10. Rthlr. zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte / selbige aus der Gämmerey oder aus der Accise-Casse Vorschusse weise gegeben / dagegen aber die Gämmerey oder Accise, welche die 10 Rthlr. vorgeschossen hat / die Hausfrungs-Waaren / worunter auch diejenigen zu verstehen / so die Landleute / sie mögen adeliche oder andere seyn / den Hausfirern wieder dieses Verbot bereits abgekauft haben / als welche die Käufer auf Requisition des Commissarii Loci unentgeltlich ohne Verzug zurück geben müssen / an sich nehmen und verkaufen / auch wosern alle solche Hausfrungs-Waaren nicht den Wehrt von 10. Rthlr. betragen / der Jude oder ander Hausfirer so lange in Arrest behalten werden soll / bis er so viel anschaffet und baar erlegt, als an denen den Bauren zur Belohnung gegebenen 10. Rthlr etwa fehlen möchte: Im Fall aber die Hausfrungs Waaren mehr als 10. Rthlr. werth wären / soll solcher Überschuss gleichfals der Accise-Casse oder Gämmerey woraus die 10. Rthlr den Bauren bezahlet sind / anheim fallen / und zu derselben Profit berechnet werden.

II. Wosern auch etwa ein privilegirter Schutz-Jude seinen Knechte oder Jungen mit Hausfrungs Waaren auf das Land schicket / soll der Schutz-Jude über den Verlust der Hausfrungs-Waaren auch seines Schutz Patents verlustig seyn / und sofort aus dem Lande gejaget werden; welches auch an denjenigen Schutz-Juden / welche nicht durch Knechte oder Jungen / sondern selbst mit ihren Waaren auf dem Lande hausfren / eoenfals vollstreckt werden muß.

III. Untet das verbotene Hausfren ist aber nicht zu rechnen / wie an einigen Orten gebräuchlich ist / wann die Bäcker aus den Königl. Städten ihre Semmeln oder Brodt auf dem Lande herum tragen und verkaufen lassen.

IV. Sonst bleibet auch den Siebmachern zwar nach wie vor frey / den Landleuten ihre Siebe zu bringen und zu verkaufen / sie müssen aber bey Vermeidung der in diesem Patent gesetzten Straffe sich durch aus nicht unterscheiden / außer den Olicäten mit andern Waaren auf dem Lande zu hausfren.

V. Ubrigens wollen mehr höchst-gedachte Se. Königl. Majestät über alles dasjenige / was sonst noch in den vorangeführten Edicten und Patenten wegen des verbotenen Handels auf dem platten Lande enthalten ist / ferner genau und ernstlich gehalten wissen.

Seine

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und
Domainen-Cammern/ Land- und Steuer-Räthen / Beamten und Magi-
straten in den Städten/ wie auch denen von der Ritterschaft / und allen / wel-
che dieses angehet / auf das nachdrücklichste / sich hiernach eigentlichsst zu
achten / und müssen insonderheit die fiskealischen Bedienten / auch Policey-
Land-Mühlen- und Zoll-Bereuter sowohl / als die Schulzen und Bauren
auf den Dörfern auf die Hauszire genau acht geben / damit dieselben / wie
hierin verordnet ist / unnachbleiblich bestraffer werden; wie dann auch / wan
ein oder ander Hauszire nicht durch die Bauren / sondern durch den Policey-
Land-Mühlen- oder Zoll-Bereuter aufgehoben und eingeliefert würde / die-
ser dafür die Helfte der Hauszrungs-Baaren / oder allenfalls davon den
Werth an Gelde zum Denuncianten-Antheil haben soll.

Damit sich nun ein jeder für Schaden und Straffe hüten möge / auch
Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige könne / so soll dieses erneuerte
und geschärfte Patent in den Städten sowohl als auf den Dörfern von den
Canzeln abgelesen / solches auch alle halbe Jahr einmahl wiederholet / nicht
minder selbiges an öffentlichen Orten / sonderlich in den Krügen auf dem Lan-
de / gewöhnlicher massen angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unter-
schrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu
Berlin / den 27. Martii 1737.

Sr. Wilhelm.



N. 101.

F. W. p. Grunbkow. F. v. Börne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Diebahu. F. W. v. Happe.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes und geschärftes

PATENT,

Sieder das

Asiren

Auf dem

n Lande.

den 27. Martii 1737.

e Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

